

Zahl: 131-1-46/2025

Gegenstand: **Bauverhandlung**

St. Anna am Aigen, am:19.06.2026

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	17.09.2025
hat:	Weninger Gottfried, Kohmühle 14, 2732 Höflein
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung eines Einfamilienhauses, Geländeänderungen
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 209/2
	EZ.: 518
	KG.: 62001 Aigen angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Dienstag, den 07.07.2026
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	Am Baugrundstück Gst. Nr.209/2, KG 62001 Aigen
Um:	ca. 09:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Mag. Andrea Pock

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.